Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 7

Artikel: Zur Interpretation des Art. 45 Absatz 3 und 5 der schweizerischen

Bundesverfassung

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Derlag und Expedition: Art. Institut Orell Süfzli, Jürich.

3. Jahrgang.

1. April 1906.

Ur. 7.

Der Nachbruck unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Bur Interpretation des Art. 45 Absatz 3 und 5 der schweizerischen Bundesverfassung.

Von Dr. C. A. Somid, I. Sekretär ber freiwilligen und Einwohnerarmenpflege ber Stadt Zürich. (Schluß.)

II

Wenn der Bundesrat, vergl. v. Salis, Bundesrecht II (1903), Nr. 631, Seite 411, erklärt: "Der Sinn der Vorschrift des Art. 45 Absatz 3 der Bundesversassung kann offenbar kein anderer sein, als daß die Niedergelassenen oder Aufenthalter (im Gegensatz zu den Bürgern!), welche unterstützungsbedürftig werden, momentan von der Gemeinde oder dem Kanton des Wohnortes unterstützt werden müssen."

so ist dazu zu bemerken: Es ist sehr vorsichtig, ja, es ist ganz richtig, was der Bundesrat sagt. Er sagt nämlich in sehr zutreffender Weise: "die Gemeinde" (als soziales Gebilde), er sagt nicht "die Armenpslege" oder "die Armenkasse der Gemeinde". Der Bundesrat weiß genau, daß die Kantone im Armenwesen souverän sind, und daß die bürgerliche Armenkasse nur Bürger unterstützt. Er weiß ebenfalls genau, daß der Art. 45 Absatz 3 absolut nicht im Gebiete des bürgerlichen Armenrechtes die Ortsarmenpflege für die Niederzgelassenen hinzudiktiert. Daher sagt er eben "die Gemeinde". Damit meint er natürlich die Einwohnerschaft.

Da die bürgerliche Armenkasse keine Niedergelassenen unterstützt, da eine weitere gesetzlich-öffentliche Spezialarmenkasse für die Niedergelassenen nicht existiert, so ist etwas anderes, als daß die Niedergelassenen eben "die Gemeinde", d. h. die Einwohnerschaft belasten, einfach undenkbar und unmöglich. In den Städtekantonen kann statt "Gemeinde" gesetzt werden: "Kanton", daher sagt der Bundesrat "Gemeinde oder Kanton".

Es ist unrichtig, weil undenkbar, daß diese zitierte Erklärung des Bundesrates, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so aufgesaßt werden kann, wie die Kommentatoren der Bundesversassung es tun: "Semeinde" bedeute "öffentliche Wohltätigkeit" oder "die Semeindekasse". Wenn und wo die Semeindekasse unterstützt, z. B. die Arbeitslosen, so ist das wohl mit ein Aussluß "der öffentlichen Wohltätigkeit", aber keine Armenuntersstützung. Also der Bundesrat kennt den Unterschied zwischen Wohltätigkait, auch wenn sie öffentlich ist, und Armenpslege sehr wohl, aber die Herren Kommentatoren, scheint es, nicht.

Wir sehen somit, daß sowohl das Bundesgesetz als auch der Bundesrat den Art. 45 Absatz 3 den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und richtig aufgefaßt haben, und daß auf die Entscheide dieser beiden Instanzen die gänzlich unmögliche Interpretation der Kommentatoren nicht gestützt werden kann.

III.

Um wegen Berarmung ausgewiesen werden zu können, ist nach der richtigen Auffassung des Art. 45 Absat 3 der Bundesversassung nötig, daß der Auszuweisende der Einswohnerschaft seines Niederlassungsortes ständig zur Last liege, d. h. er muß also die am Orte vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen fortgesetzt belasten. Auf den Charakter in (öffentlich=)rechtlicher Beziehung jeder der in concreto belasteten Wohltätigkeitseinrichtungen kommt nichts an. Wesentlich ist der krasse Tatbestand der numerisch und zeitlich umfassenden und anhaltenden Belastung.

Wird dann diese Belastung der allgemeinen Wohltätigkeit des Niederlassungsortes, mit anderen Worten der Einwohnerschaft der Gemeinde, zu bunt, so kann sie sich dagegen auflehnen und Abhilfe schaffen lassen von seiten der Ortspolizeibehörde durch die Heimschaffung.

Wenn für die Niedergelassenen, welche arm sind, seitens der öffentlichen Wohltätigkeit, b. h. seitens der Einwohnerschaft der Gemeinde eben deswegen gesorgt werden will und tatsächlich auch gesorgt wird durch Wohltätigkeits-Institute aller Art, insbesondere auch durch freiwillige Armenpslegen, so soll tatsächlich auch jeder Niedergelassene an diesen Wohltaten der Gemeinde teilnehmen dürfen. Die Einwohnerschaft sorgt ja auf diese selbständige oder freiwillige Weise für die armen Niedergelassenen gerade deswegen, weil eben für die Niedergelassenen von amtlicher Seite und aus öffentlichen Mitteln im Gebiete des Bürgerarmenrechtes nicht gesorgt ist.

Ob und wie weit für den Niedergelassenen gemäß Vertrag und Gesetz im Krankheitsfall bei Transportunfähigkeit, gesorgt werden muß auf Rechnung öffentlicher Mittel (Staats- oder Gemeindekasse), ist wieder eine andere Frage, die mit der Niederlassungs freiheit nichts zu tun hat. Vergleiche Art. 48 der Bundesverfassung.

Wird aber die öffentliche Wohltätigkeit der Einwohnerschaft von einem Niedergelassenen zur Existenzbeschaffung ausgebeutet, dann kann die Einwohnerschaft durch ihre Behörde verlangen, daß die gesetliche Armenunterstützung seinzutreten habe. Wird diese gesetliche Armenunterstützung verweigert, so kann dann allerdings die Einwohnerschaft durch das Mittel der Ausweisung antworten, wenn sie will, muß aber nicht!

Bei dieser Auffassung, welche den tatsächlichen Verhältnissen und dem modernen Rechtswillen der Gesellschaft entspricht, kommt der arme Niedergelassene allein zu seinem Rechte der freien Niederlassung. Gesetzliche Beschränkungen aber der verfassungsmäßigen Freizügigkeit (Art. 45 Absatz 1) dürsen anderseits überhaupt nicht durch Interpretationen illusorisch gemacht werden, was durch Interpretationskünste, wie sie die Herren Schollensberger und Burckhardt vorbringen, geschieht. Die Einwohnerschaft wäre vollends und ganz dem gewerdsmäßigen Bettel ausgeliesert und die heimatlichen Armenbehörden würden darob und dabei sich ins Fäustchen lachen. Es ist vollständig ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber solche anarchische und chaotische Zustände gewollt habe.

Wie wir gezeigt haben, ist die Auffassung der zitierten Bundes Instanzen von Art. 45 Absat 3 nach unserer Darstellung somit nicht nur durchaus den tatsächlichen Vershältnissen, wie auch der tatsächlich geübten Praxis entsprechend, sondern auch durchaus human und freiheitlich.

Umsoweniger kann die gänzliche Verkennung der Rechts- und der Sachlage ab seiten der angeführten Kommentatoren begriffen und entschuldigt werden. Es wird eben nötig sein, daß bei Interpretation, wie auch bei Feststellung von Gesetzesparagraphen betreffend das Armenwesen die Fachmänner der Armenlehre begrüßt werden.